

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
17 (1870)**

19 (10.5.1870)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-542266](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-542266)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 3³/₄ gr.

1870. Dienstag, 10. Mai. **N^o. 19.**

Bekanntmachungen.

1) Ueber weil. Schlachtermeisters Wilh. Christian Wolfram hieselbst minderjährige Kinder erster Ehe ist heute der Maler Willers hieselbst zum Vormunde bestellt.

Oldenburg, 1870 Mai 7. Großh. Amtsgericht, Abth. I.

2) Der Rosschlachter Diedrich Johann Martin Wehlau hies. beabsichtigt in dem von ihm gemietheten der Wittwe Femerling hieselbst gehörigen Hause, Kurwickstraße Nr. 32 hieselbst, eine Rosschlachtereie anzulegen.

Etwaige Einwendungen gegen diese neue Anlage sind innerhalb 14 Tagen beim Magistrate anzubringen.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1870 Mai 6.
Wöbcken.

3) Der Schlachtermeister Eberhard von Minden hieselbst beabsichtigt in dem, dem Sattler Knoke hieselbst gehörigen, von ihm gemietheten Hause, Achternstraße Nr. 7 hieselbst, eine Schlachtereie anzulegen.

Etwaige Einwendungen gegen diese neue Anlage sind innerhalb 14 Tagen beim Magistrate anzubringen.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1870 Mai 7.
Wöbcken.

4) Gefundene Sachen: 1 Gummi-Auffschürz-Schnur, 1 Gummigürtel mit Schloß, 1 goldene Damen-Uhr, 1 kleiner Schlüssel.

Gemeinderath und Stadtrath.

Sitzung vom 6. Mai 1870.

Es fehlten Oberappellationsrath Becker, Fabrikant Rieckes, Schneider Kühle, Deconom Menke.

1. Nachdem der Magistrat die Reclamation des Landmanns Rohleder zum Gerberhose gegen die Wahl zum Mitgliede des Einkommensteuer-Schätzungs-Ausschusses für begründet befunden hatte, wurde vom Stadtrathe und Gemeinderathe an dessen Stelle

der Kaufmann J. D. Willers an der Heiligengeiststraße hieselbst zum Mitgliede des genannten Ausschusses gewählt.

2. Nachdem in der Sitzung des Stadtraths vom 19. v. M. beschlossen war, als Bauplatz für den Neubau der höheren Bürgerschule das südlich von dem Bauplatze des Landesökonomieraths Rüder belegene Areal auf der Haarenbleiche und dem vormals Wöbcken'schen Dobben in Aussicht zu nehmen, und der Magistrat ermächtigt worden, wegen Wiedererwerbung der dort belegenen, bereits in Erbpacht gegebenen Baupläze IX., X., XI., XII. und XIII. zu dem genannten Zwecke mit den betreffenden Erbpächtern zu verhandeln, wurde vom Stadtrathe

a. zur Aufhöhung desjenigen Theils des vormals Wöbcken'schen Dobbens, welcher den Schulgründen hinzuzulegen ist, vorläufig die Summe von 1000 Thln. ausgesetzt und dieselbe sowie,

b. die nach dem Resultate der Verhandlung mit den Erbpächtern der genannten Baupläze zur Abfindung der ersteren noch erforderlichen 350 Thlr.

zum Voranschlage der Gemeindecasse nachbewilligt.

3. Der einer Eingabe des Comites für die zweite Deutsche Nordpol-Expedition entsprechende Antrag des Magistrats, zu den Kosten dieser Expedition die Summe von 50—100 Thln. aus der Gemeindecasse zu bewilligen, wurde vom Stadtrathe abgelehnt.

In dem § 16 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund sind unter denjenigen Anlagen, welche durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum erhebliche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können, und zu deren Errichtung daher die oberliche Genehmigung erforderlich ist, auch die Schlächtereien aufgeführt. Da der Begriff derselben ganz allgemein gehalten ist, so werden darunter auch die kleineren Privatschlächtereien zu verstehen sein. Es wird also auch für die neue Anlegung der letzteren die Genehmigung nach den Vorschriften der Gewerbeordnung eingeholt werden, und jener das in den §§ 17—21 vorgeschriebene Verfahren vorhergehen müssen, nach welchem der Antrag auf die Genehmigung, welchem die zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen beizufügen sind, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen ist, mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen gegen die neue Anlage binnen 14 Tagen anzubringen, und nach Ablauf dieser Frist auf Grund der Prüfung der etwa vorgebrachten Einwendungen, wie überhaupt der Frage, ob die

Anlage erhebliche Gefahren, Nachtheile oder Belästigungen für das Publikum herbeiführen könne, vom Magistrate die Entscheidung abzugeben ist.

Mittel- und Volksschule der Stadt Oldenburg.

Nach der in Nr. 18 des Gemeindeblatts enthaltenen Uebersicht der für die Mittel- und Volksschulen der Stadt Oldenburg erforderlichen Zuschüsse und Schulumlagen, auf Grund der Voranschläge dieser Schulen pro 1. Mai 1870/71, betragen diejenigen Ausgaben der Stadt für die genannten Schulen, welche durch Umlagen und Schulgeld ihre Deckung finden müssen, für die

	Stadt- knaben- schule. Mß	Stadt- mädchen- schule. Mß	Heil. Geistthor- schule. Mß	städtische Volkss- schule. Mß
A. Erste Abtheil., Reale Schullast	728	489	298	296
B. Zweite Abth., Persönl. Schullast	2778 ¹⁾	3229	2820	2022
I. Summe	3506 ¹⁾	3718	3118	2318
Die veranschlagten Deckungsmittel sind:				
Schulgeldder	1620	1712	1120	500
Zuschuß der Stadt	1886 ¹⁾	2006	1998	1818
II. Summe	3506 ¹⁾	3718	3118	2318
III. Die Anzahl der Schüler ist angenommen zu 1089	212	246	336	295
IV. Die Summe der Ausgaben unter I. auf die Anzahl der Schulen unter III. vertheilt, ergiebt sich für jeden Schüler eine Ausgabe von	16,54	15,12	9,28	7,85
V. Die Schulgeldsätze sind bekanntlich resp. (erhöht) a.	12	12	6	3
(normal) b.	8	8	4	2
(ermäßigt) c.	4	4	2	1
VI. Nach den Voranschlägen vertheilen sich die Schüler folgendermaßen ad V. a.	45	24	20	20
" " b.	103	134	184	165
" " c.	64	88	132	110
	212	246	336	295

¹⁾ Von der Pension eines Oberlehrers ad 908 Thlr. ist in dieser Berechnung abgesehen, und sind demnach die mit ¹⁾ bezeichneten Summen um den Betrag von 908 Thlr. kleiner, als die im Gemeindeblatt Nr. 18 aufgeführten.

VII. Dem Vorstehenden nach sind zu berechnen:

	Anzahl der Schüler.	Schulgeld à Schüler.	Zuschuß für den einzelnen Schüler.	Summe der einkom- menden Schulgelder.	Summe der Zuschüsse der Stadt.
1. Stadtknabenschule	a. 45	12	4,54	540	204
	b. 103	8	8,54	824	880
	c. 64	4	12,54	256	802
				1620	1886
2. Stadtmädchenschule	a. 24	12	3,12	288	74
	b. 134	8	7,12	1072	954
	c. 88	4	11,12	352	978
				1712	2006
3. Heil.-Geisthorschule	a. 20	6	3,28	120	66
	b. 184	4	5,28	736	972
	c. 132	2	7,28	264	960
				1120	1998
4. Städt. Volksschule	a. 20	3	4,85	60	97
	b. 165	2	5,85	330	967
	c. 110	1	6,85	110	754
				500	1818

Es ergibt sich, daß — ungeachtet der Erhöhung des Schulgeldes um 50 pCt. für die Kinder aus anderen Schulachten und die Kinder von Eltern, welche nicht zu persönlichen Umlagen herangezogen werden können — die Stadt für solche Kinder im Ganzen 441 Thlr. zuschießt und daß die Summe der Schulgeldermäßigungen oder der Erlaß der Hälfte des normalen Schulgeldes für die zweiten und nachfolgenden Kinder von städtischen Familien sich auf 982 Thlr. beläuft.

Eine allgemeine Erhöhung des Schulgeldes für die unter 1., 2., 3. genannten Schulen, und zwar um 25 pCt., von der die Rede gewesen ist, würde eine Mehreinnahme an Schulgeld zur Folge haben von etwas über 1100 Thlr., während die Erhöhung um 25 pCt. nur des von Kindern aus anderen Schulachten u. s. w. (1a., 2a., 3a.) an die Schulen 1., 2., 3. zu entrichtenden Schulgeldes etwa 240 Thlr. einbringen, und der Fortfall der Schulgeldermäßigungen für die Schüler der Schulen 1., 2., 3. (1c., 2c. 3c.) eine Mehreinnahme von 872 Thlrn. herbeiführen würde.

Verantwortlicher Redacteur: A. Ahlhorn.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.